

Strafrecht Allgemeiner Teil

Prüfungsfragen

zu den Bereichen

- **Grundlagen des Strafrechts**
- **Vollendetes vorsätzliches Begehungsdelikt**
- **Fahrlässigkeitsdelikt**
- **Unterlassungsdelikt**
- **Versuch**
- **Täterschaft & Teilnahme**
- **Irrtum**
- **Konkurrenzen**
- **In dubio pro reo & Wahlfeststellung**

**2. Auflage
2026**

**Dr. Peter Woeller
Rechtsanwalt**

**Fachverlag Dr. Woeller,
Untere Weingartenstraße 40, 73092 Heiningen
www.dr-woeller.de**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nicht gestattet.
Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-949154-26-3

Unser **Lernsystem** kurz erklärt:

Jeder Lernprozess untergliedert sich in **drei Lern- und Arbeitsphasen**:

- **Verstehen**
- **Speichern** und
- **Anwenden**

von Wissen.

Unsere Lernstrategie des „Visuell-Konnektiven Lernens“ wird dir unter www.dr-woeller.de/lernstrategie noch ausführlicher erläutert.

Für deinen Lernprozess stehen dir insgesamt **drei Lernmittel** zur Verfügung, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind:

- **Skript**
- **MindBook** sowie
- **Prüfungsfragen**

Jedes einzelne Lernmittel bedient **schwerpunktmäßig** eine bestimmte Lernphase:

1. Das **Skript** ist dein erstes Arbeitsmittel (in der Lernphase „**Verstehen**“) und vermittelt dir durch seine strukturierte Darstellung sowie zahlreiche Einzelschaubilder anschaulich & abschließend das **gesamte Prüfungswissen**.
2. Das **MindBook** dient im zweiten Schritt der anschließenden Wiederholung & Vertiefung dieses Prüfungswissens durch Aufbauschemata, Übersichten und Gesamtschaubilder. Es ist dein primäres Lernmittel in der Lernphase „**Speichern**“.
3. Das Buch **Prüfungsfragen - „die mündliche Prüfung im Strafrecht“** ist die ideale Ergänzung zu Skript & MindBook und dein primäres Lernmittel in der Lernphase „**Anwenden**“ des Prüfungswissens.

Der Inhalt unserer Produkte orientiert sich an einem Examensniveau im sicheren vollbefriedigenden Bereich (**Prädikatsexamen**).

Allgemein:

Für Anregungen, Hinweise oder Kritik sind wir immer dankbar (bitte E-Mail an info@dr-woeller.de)

Da es sich bzgl. Skript, MindBook und Prüfungsfragen um Erst-Auflagen handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Korrekturen noch nachträglich erfolgen. Wir bitten dich deshalb, unseren **Newsletter** zu abonnieren, so dass wir evtl. Änderungen und wichtige Infos direkt an dich kommunizieren können. Schicke hierzu eine E-Mail mit dem Betreff „Newsletter“ an info@dr-woeller.de.

Weitere Hinweise geben wir im aktuellen Semesterprogramm unter www.dr-woeller.de.

Inhalt

Teil 1: Die „sieben goldenen Grundregeln“ für die mündliche Prüfung.....	1
Regel 1: Das „Sprechen lernen“	1
Regel 2: Die „Situation einstudieren“	4
Regel 3: Hauptziel des Prüfers: Das „Verständnis der Prüfungskandidaten“ untersuchen.....	5
Regel 4: „Der Weg ist das Ziel“	8
Regel 5: „Der Prüfer hat immer recht - oder doch nicht?“	10
Regel 6: „Fair im Umgang mit den anderen“	12
Regel 7: „Je besser die Anmeldenote deiner Mit-Prüflinge, desto besser für dich“	14
Teil 2: Prüfungsfragen	16
A. Prüfungsfragen zu den Grundlagen des Strafrechts - Struktur - Prinzipien - Deliktsarten	16
B. Prüfungsfragen zum vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikt.....	28
I. Prüfungsfragen zur Prüfungsstufe des objektiven Tatbestands	28
II. Prüfungsfragen zur Prüfungsstufe des subjektiven Tatbestands	39
III. Prüfungsfragen zur Rechtswidrigkeit	45
IV. Prüfungsfragen zur Prüfungsstufe der Schuld	67
C. Prüfungsfragen zum Fahrlässigkeitsdelikt & erfolgsqualifizierten Delikt.....	77
D. Prüfungsfragen zum Unterlassungsdelikt	85
E. Prüfungsfragen zum Versuch.....	96

I.	Prüfungsfragen zum Tatentschluss & zum unmittelbaren Ansetzen	96
II.	Prüfungsfragen zum Rücktritt	108
F.	Prüfungsfragen zu Täterschaft & Teilnahme.....	121
I.	Allgemein	121
II.	Prüfungsfragen zur Mittäterschaft	124
III.	Prüfungsfragen zur mittelbaren Täterschaft	129
IV.	Annex: Prüfungsfragen zur Nebentäterschaft	135
V.	Prüfungsfragen zur Teilnahme (Anstiftung & Beihilfe)	136
VI.	Prüfungsfragen zu den §§ 28, 29	146
VII.	Prüfungsfragen zu den §§ 30, 31	149
G.	Prüfungsfragen zum Irrtum.....	152
H.	Prüfungsfragen zu den Konkurrenzen	174
I.	Prüfungsfragen zum Grundsatz in dubio pro reo & Wahlfeststellung	185

Teil 1: Die „sieben goldenen Grundregeln“ für die mündliche Prüfung

Regel 1: Das „Sprechen lernen“

Es klingt zwar etwas seltsam, aber das ist wirklich die allererste Regel: Ihr müsst vor allem lernen, die Antworten mündlich vorzutragen und zu formulieren.

Und das klingt einfacher als es tatsächlich ist, denn normalerweise laufen 99 % der Examensvorbereitung mit Fokus auf den schriftlichen Teil der Prüfung, d.h. Inhalte, Aufbauten, Schemata lernen und Klausuren-Schreiben.

Das mündliche Sprechen wird deshalb meist wenig bis gar nicht trainiert. Am besten lernt ihr das, wenn ihr mit anderen Studentinnen/Studenten eine mündliche Prüfung nachspielt und eure Antwort aufs Exempel abgibt.

Negativ-Beispiel: Prüfer P fragt, was man unter der Doppelfunktion des Vorsatzes versteht und ob diese überhaupt relevant ist.

Antwort des X: Na ja, also der Vorsatz ist ja zunächst mal das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Wenn man so will, dann hat er damit eine doppelte Funktion, nämlich das Wissen und Wollen.

Problem:

- Die Frage des Prüfers war schon sehr spezifisch, d.h. er erwartet dann auch eine spezifische Antwort, was nicht heißt, die Antwort erst einmal allgemein einzuleiten, am besten anhand des Gesetzes selbst. Zudem besteht seine Frage aus zwei Teilen, die man dann auch entsprechend zweiteilig beantworten sollte.
- Die Doppelfunktion des Vorsatzes ist nur beim Erlaubnistatbestandsirrtum relevant, deshalb ist bei so einer Frage davon auszugehen, dass die „weitere Reise“ in diese Richtung gehen dürfte.
- Die Antwort des X geht leider am Thema vorbei, da sich die angefragte „Doppelfunktion“ nicht auf die kognitive & voluntative Komponente des Vorsatzes bezieht. Obendrein ist die Definition „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ sehr unspezifisch.

Teil 1 - Die „sieben goldenen Grundregeln“ für die mündliche Prüfung

- Umschreibungen wie „wenn man so will“ sind klassische Füllwörter, die eigentlich nur die Unsicherheit des Aussagenden wiedergeben. Die konsequente Rückfrage des P wäre darauf: „Was heißt das „wenn man so will“, ist es nun so oder nicht?“
- Auch „schießt“ X gleich los mit einer Definition, d.h. einer mehr oder minder „harten Tatsache“. Lass euch ruhig Zeit und nähert auch der Frage erstmal allgemein.

Positiv-Beispiel: Prüfer P fragt, was man unter der Doppelfunktion des Vorsatzes versteht und ob diese überhaupt relevant ist.

Antwort des Y:

Erst einmal **allgemeine Einleitung am Gesetz** selbst - d.h. zunächst langsam ins Gespräch kommen. Hier könnt ihr dann auch in Ruhe nochmal überlegen.

Kurzform und du hast gezeigt, dass du die Lösung kennst. Normalerweise wird dies der Prüfer nun dankend nickend zur Kenntnis nehmen und die weiteren Antworten von einem Mitprüfling erfragen - du hast jedoch bereits den Weg dazu geebnet.

1. Wenn man sich im StGB nach Vorschriften zum Vorsatz umschaut, dann findet man eigentlich nur § 15 und § 16. Ersterer umschreibt das sog. Vorsatzerfordernis, letzterer bezieht sich auf den sog. Tatbestandsirrtum, besser: Tatumstandsirrtum. Von einer Doppelfunktion lässt sich hieraus erst einmal nichts ableiten.

2. Der sog. Tatbestandsvorsatz wird im subjektiven Tatbestand geprüft. Es gibt jedoch nach h.M. auch eine sog. Vorsatzschuld, die i.R.d. Schuld untersucht wird und eigentlich nur in einem Fall Relevanz hat.

Entweder diese ausführliche Beantwortung erfolgt nun von einem Mitprüfling oder du kannst den Ball wieder entsprechend aufgreifen (zur „dezenten Meldung“ sogleich).



3. Nach h.M. ist der Vorsatz nicht nur ein subjektives Tatbestandsmerkmal, sondern zugleich auch ein Schuldtypus.

So dient er im subjektiven Tatbestand der Beschreibung der psychischen Beziehung des Täters zur Tat (Tatbestandsvorsatz) und auf Schuldebene der Charakterisierung der rechtsfeindlichen Einstellung des Täters zur Tat, als bewusste Entscheidung für eine Verletzung des Rechtsguts (Vorsatzschuld).

Mit dieser Beantwortung des **zweiten Teils der Frage** ist das Tor zum Erlaubnistatbestandsirrtum aufgestoßen und die weitere Diskussion wird sich nun dort abspielen. D.h. jetzt ist der Prüfer wieder an der Reihe.



Der Tatbestandsvorsatz indiziert zugleich die Vorsatzschuld und die genannte Differenzierung ist nur dann wichtig, wenn dem Täter diese rechtsfeindliche Gesinnung fehlt, nämlich im Falle eines sog. Erlaubnistatbestandsirrtums.

Regel 2: Die „Situation einstudieren“

Versetzt euch in die Rolle des Prüflings, aber auch der Mitprüflinge und nicht zuletzt des Prüfers selbst.

Das gelingt euch am besten, in dem ihr die Prüfungssituation (ernsthaft) nachspielt und euch, wie ein Prüfer, Fragen und Beispiele überlegt und diese euren Mitstreitern offenbart.

Wir vertreten die Ansicht, dass die beste Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen u.a. die Korrektor-Arbeit für Übungsklausuren (seitens Universität oder Repetitorien) zum Ersten Staatsexamen ist. Warum? Weil ihr dadurch in die Rolle des Korrektors schlüpft und sofort merkt, was euch in Klausuren positiv bzw. negativ auffällt oder sogar nervt (bspw. das epische Austreten von unproblematischen Inhalten oder bereits eine unlesbare Schrift - ich spreche da auch aus Erfahrung, obwohl meine Schrift auch nicht „schön“ war/ist, aber zumindest m.E. lesbar).

Entsprechend könnt ihr euch durch das Rollenspiel einer mündlichen Prüfung (bzw. den Rollentausch) perfekt vorbereiten. Ihr werdet merken, dass

- es herausfordernd ist, ein Beispiel zu finden, wodurch das Verständnis für die Prüfungsmaterie (hierzu gleich die nächste Grundregel) bei drei bis vier Kandidaten in (verhältnismäßig) kurzer Zeit abgeklopft werden kann,
- ihr euch bemühen müsst, klare und auch offene Fragen zu stellen, die eine breiteres Antworten-Spektrum zulassen,
- ihr feststellen werdet, wie das gute oder weniger gute Zusammenspiel der Prüfungskandidaten (zumindest unschwellig) auf euch wirkt (d.h. eine mündliche Prüfung kann auch tatsächlich Spaß machen),
- ihr schnell feststellen werdet, wenn euch eine Antwort ohne Inhalt gegeben wird und ihr euch dann entscheiden müsst, weiter nachzubohren oder den Ball einfach abzugeben.

Regel 6: „Fair im Umgang mit den anderen“

Ihr werdet stets mit anderen Prüfungskandidaten geprüft. Diese Gruppenarbeit und das ständige „Ball abspielen“ ist damit komplett anders als eure Klausursituation.

Lasst deshalb auch „offene Antworten“ zu, an denen man in mehrfacher Hinsicht anknüpfen kann.

Bspw. „man könnte hier nun ein unmittelbares Ansetzen ablehnen, da sich das Tatopfer noch nicht nach der Tätervorstellung der Gifflache genähert hat“ (eine abgeschlossene Antwort wäre: „A hat nicht zum Versuch unmittelbar angesetzt, da sich das Opfer noch nicht der Gifflasche genähert hat“). Diese offene Prüfungsweise kennt ihr bereits aus dem Gutachtenstil.

Gruppenarbeit hat zum einen den Vorteil, dass du selbst niemals die komplette Antwort von A bis Z erarbeiten musst.

Andererseits folgt aus dem Wesen der mündlichen Prüfung, dass Antworten eben sofort erfolgen müssen. Wer kennt nicht die Situation, in der man erst nach einer Minute erkennt, dass man die Frage falsch verstanden hat oder zuvor einmal kurz „falsch abgebogen“ ist. In der schriftlichen Klausur könnt ihr eure Lösungsskizze nach 20 Minuten einfach korrigieren und keiner hat's gemerkt.

Auch musst du in der mündlichen Prüfung mit der Situation leben, dass dein Nebensitzer etwas sagte, was du selbst auch wusstest. Dann solltest du dir den Satz sparen, dass du dies „auch gewusst hast“, sondern im besten Fall elegant das Vor-Wissen weiterverwerten, indem du es aufgreifst, dabei evtl. dezent mit weiteren Zusatzargumenten unterfütterst und dann die Lösung „weiterstrickst“.

Beispiel: Dein Nebensitzer X hat die Notwehrprovokation richtig als Fallgruppe der „Gebotenheit“ der Notwehrhandlung klassifiziert.

Nun kannst du die „Gebotenheit“ als sozial-ethische Einschränkung des Notwehrrechts weiter bewerten und gleich weiter differenzieren zwischen der „Absichtsprovokation“ und der „sonst wie verschuldeten Notwehrlage“. Damit unterstellen deine Prüfer, dass du auch den ersten Punkt wusstest, v.a. wenn du nun auch noch weiter differenzierst (siehe i.E. Skript & MindBook AT I).

Es wird oft die Frage gestellt, ob man sich in der mündlichen Prüfung melden darf/soll oder nicht. So gibt es Prüfer, die derartige Meldungen grds. nicht wünschen, sondern von sich aus durch die Prüfung leiten möchten. Erst der Satz „Ich geben die Frage frei“ soll das Kommando sein, den Finger heben zu dürfen.

Andererseits gibt es auch Prüfer, die - meist nach fortgeschrittener Zeit - auch Meldungen begrüßen. Diese sollte dann natürlich dezent erfolgen und nicht schnipsend mit ausgestrecktem Arm längs über den Tisch gebeugt.

Wichtig ist, dass man seine Mitprüflinge nicht „alt aussehen“ lässt. D.h. Sätze wie „ich glaube mein Nebensitzer meint“ kann man so oder so formulieren. Auch wenn man i.R.e. Diskussion ein Argument eines Mitprüflings mit einem Gegenargument widerlegen möchte, ist Fingerspitzengefühl gefragt. Unsere sog. Argumenten-Tableaus im Skript sind dafür zusammenfassende Beispiele, wie ein „Meinungs-Hin-und-Her“ sachlich ideal von staten geht.

Betont, auch in einer unzureichenden Antwort eures Nebensitzers, grds. das Positive. Bspw.: „Der Ansatz der Einwilligung ist hier ein gutes Stichwort. Dabei könnte man sich noch vorrangig die Frage stellen, ob sogar eine tatbestandsausschließende eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt, abzugrenzen wäre das nach h.M. durch das Merkmal der Tatherrschaft“.

5. Frage: Nennen Sie die vier Hauptprinzipien, die sich aus dem Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 II GG (§ 1 StGB) ergeben.

Antwort:

- das **Verbot** des täterbelastenden (strafbegründenden bzw. strafschärfenden) **Gewohnheitsrechts**,
- das **Bestimmtheitsgebot**,
- das **Verbot** der täterbelastenden (strafbegründenden bzw. strafschärfenden) **Analogie** und
- das **Verbot** der täterbelastenden (strafbegründenden bzw. strafschärfenden) **Rückwirkung von Gesetzen**.

Zur ineinandergreifenden Struktur dieser Prinzipien siehe Gesamtschaubild 3 im MindBook AT I.

6. Frage: Was ist Auslegung?

Antwort: Die **Auslegung** hat zum Ziel, den in der Strafvorschrift festgelegten Sinn und die Bedeutung der Norm zu erfassen.

7. Frage: Nennen Sie die vier Auslegungsregeln im Strafrecht. Welche davon haben in der Praxis den größten Anwendungsbereich?

Antwort:

- **Teleologische** Auslegung (Sinn und Zweck der Norm)
- **Grammatikalische** Auslegung (Wortlaut der Norm)
- **Systematische** Auslegung (Standort der Norm im Regelungsgefüge)
- **Historische** Auslegung (geschichtlicher Hintergrund der Norm)

Die **teleologische** und **grammatikalische** Auslegung werden in der Praxis am häufigsten angewendet.

8. Frage: Was ist Analogie?

Antwort: **Analogie** ist die Ausdehnung einer gesetzlichen Regel auf einen im Gesetz nicht geregelten oder vom Gesetzeswortsinn nicht mehr erfassten Einzelfall. Täter**belastende** Analogie ist nicht zulässig.

9. Frage: Wann ist Analogie zulässig?

Antwort: Täter**günstige** Analogie ist grundsätzlich zulässig, soweit nicht der Wille des Gesetzgebers übergangen wird (d.h. soweit sich der Gesetzgeber nicht bewusst für die Regelungslücke entschied).

Was ist die Grenze zulässiger Analogie?

10. Beispiel: A streift im Straßenverkehr das Fahrzeug des B, ohne es zu bemerken. B bemerkt dies jedoch und fährt A hinterher. Erst nach 2 km kann B den A an einer Kreuzung stoppen und erklärt ihm die Situation. A fährt dennoch unbeeindruckt weiter. Im Strafprozess gegen A ist sich Staatsanwalt S sicher, dass man gem. § 142 mit „Unfallort“ auch noch einen Ort verstehen kann, der 2 km vom Ort des Zusammenpralls entfernt ist. Dies sei im Sinne der Auslegung geboten. Verteidiger V widerspricht und wirft S eine unzulässige, weil täterbelastende Analogie vor.

Wer hat recht?

Lösung: Nach Auffassung der Rspr. hat V Recht. Denn gem. § 142 I Nr. 1 hätte sich A vorsätzlich vom Unfallort entfernen müssen (B wäre hier eine sog. feststellungsbereite Person gewesen). A hat sich jedoch **unvorsätzlich** vom tatsächlichen Unfallort entfernt. Der „Anhalteort“, von dem sich A dann später in Kenntnis der Sachlage entfernte, war **nicht mehr der „Unfallort“**. Eine andere Interpretation würde über den Wortsinn der Norm und dieses Begriffs hinausgehen und damit eine unzulässige Analogie darstellen.

Eine weitere Frage wäre, ob die Unvorsätzlichkeit des A den Fällen des „berechtigten oder entschuldigten“ Entfernens gem. § 142 II Nr. 2 gleichzusetzen ist. Doch dürfte sich auch diese Interpretation als verbotene Analogie darstellen (streitig), so dass A insoweit straflos ist.

11. Beispiel: Gegen A wird wegen einer Straftat ermittelt. Während der Ermittlungen wird der entsprechende Tatbestand vom Gesetzgeber aufgehoben. Staatsanwalt S bezieht sich auf § 2 I, welcher normiert, dass die Strafe nach dem Gesetz bestimmt wird, das zur Tatzeit gilt. S will A deshalb anklagen.

Was werden Sie S sagen?

Lösung: Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Richter das Gesetz, das zur Entscheidungszeit gilt, anzuwenden hat.

Zwar macht § 2 I insoweit eine Ausnahme, doch nur wenn sich die Rechtslage zu Lasten des Täters geändert hat. D.h. § 2 I und auch Art. 103 II GG wirken stets nur **zugunsten des Täters**. Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus dem sog. **Meistbegünstigungsprinzip** gem. § 2 III. D.h. durch die Aufhebung des Straftatbestands hat der Gesetzgeber seinen Willen ausgedrückt, ein entsprechendes Verhalten nicht mehr strafrechtlich zu sanktionieren. Dies hat S zu respektieren.

Zur „verschachtelten“ Regelung des § 2 siehe Gesamtschaubild 4 im MindBook AT I.

12. Frage: In welcher Norm werden Vergehen und Verbrechen legal definiert?

Was ist mit abstrakt-generalisierender Betrachtungsweise gemeint?

Antwort: In § 12 werden Vergehen und Verbrechen definiert. Die Norm besagt:

- (1) **Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß** mit Freiheitsstrafe von **einem Jahr oder darüber bedroht** sind.
- (2) **Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß** mit einer **geringeren Freiheitsstrafe** oder die mit **Geldstrafe bedroht** sind.
- (3) **Schärfungen oder Milderungen**, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für **besonders schwere oder minder schwere Fälle** vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung **außer Betracht**.

Im Rahmen der **abstrakt-generalisierenden Betrachtungsweise** wird untersucht, welche Mindeststrafe der dem betreffenden Tatbestand zugehörige Regelstrafrahmen vorsieht. D.h. die tatsächlich verhängte Strafe (konkret-

individualisierte Betrachtungsweise) ist nicht relevant. Dies kann in § 12 bereits dem Begriff „bedroht“ entnommen werden.

Bitte vergleichen Sie zur Unterscheidung zwischen Strafzumessungsvorschriften sowie Tatbeständen (Grundtatbestand, Privilegierung, Qualifikation) i.V.m. § 12 III Schaubild 8 & Schaubild 9 im Skript AT I.

Zur Differenzierung zwischen diesen Regelungen im Hinblick auf den **abschließenden** Inhalt und der **(zwingenden) Bindungswirkung** für den Rechtsanwender siehe Rn. 50 & 51 im Skript AT I.

13. Beispiel:

Taxifahrer A hat nach Dienstschluss seine Stammkneipe besucht und fährt nun alkoholisiert um 5 Uhr morgens mit 1,1 Promille nach Hause. Auf der Heimfahrt „streift“ er um 5:30 Uhr den Zeitungsboten B mit seinem Fahrzeug, ohne diesen aber zu verletzen. Durch eine spontane Reaktion kann B verhindern, nicht vom PKW des A überrollt zu werden. A atmet auf und ist froh, sich „nicht strafbar gemacht“ zu haben.

Lösung: Entgegen der Ansicht des A, hat sich dieser sehr wohl strafbar gemacht. Auch wenn B nicht gem. §§ 223, 224 verletzt oder gar gem. § 212 getötet wurde (Verletzungsdelikte), hat A den Tatbestand der „Gefährdung des Straßenverkehrs“ gem. § 315c I Nr. 1a i.V.m. III Nr. 1 verwirklicht. Dieser Tatbestand ist ein **konkretes Gefährdungsdelikt**. A war infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage, ein Kfz sicher zu führen **und** hat „**dadurch**“ fahrlässig Leib und Leben des B gefährdet. Denn es ist einzig der spontanen Reaktion des B zu verdanken, dass dieser nicht verletzt wurde - sog. „Beinahe-Unfall“. Eine konkrete Gefährdung des B lag somit vor. Eine tatsächliche Verletzung des B wird hier gerade nicht vorausgesetzt (wäre dies aber der Fall gewesen, so wäre § 315c erst recht erfüllt!). § 316 tritt hier als subsidiär zurück.

Zur Deliktsunterscheidung siehe Gesamtschaubild 7 & 8 im MindBook AT I.
Zur Unterscheidung zwischen abstrakten, abstrakt-konkreten und konkreten Gefährdungsdelikten siehe Skript AT I ab Rn. 61.

14. Frage: Wenn Sie im Rahmen der Prüfung des Vollendungsdelikts feststellen, dass die Tat nicht vollendet wurde, auf welche Deliktsart weichen Sie dann aus?

Wenn Sie im Rahmen der Prüfung eines Vorsatzdelikts zu dem Ergebnis kommen, dass der Täter nicht vorsätzlich handelte, auf welche Deliktsart

Antwort: Zu Frage 1: Auf das Versuchsdelikt, **soweit** die Versuchstat strafbar ist (§§ 22, 23 I).

Zu Frage 2: Auf das Fahrlässigkeitsdelikt, **soweit** ein solches existiert (vgl. § 15 und § 16 I 2).

weichen Sie dann
aus?

15. Beispiel: Der Deutsche D zeigt in Thailand bei der thailändischen Polizei einen Diebstahl an, obwohl D weiß, dass kein Diebstahl begangen wurde. Strafbarkeit des D?

Lösung: Die Tat wurde im Ausland begangen, so dass das Territorialitätsprinzip (§§ 3, 9) nicht greift. Gemäß § 7 II Nr. 1 könnte jedoch eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts in Betracht kommen, da D Deutscher ist (unterstellt die Tat ist auch in Thailand mit Strafe bedroht). Auch existiert hierzulande ein entsprechender Tatbestand gem. § 145d („Vortäuschen einer Straftat“). Doch schützt dieser Tatbestand nicht ausländische Verfolgungsbehörden vor einer unnützen Inanspruchnahme, so dass die Handlung des D im Ergebnis nicht strafbar wäre - sog. **tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung**.

Bitte verinnerlichen Sie sich zur Prüfung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts Gesamtschaubild 10 & 11 im MindBook AT I. Der Prüfungspunkt der „tatbestandsimmanenten Inlandsbeschränkung“ ist hier das letzte Korrektiv der Prüfungsabfolge.

16. Beispiel: Der Schwede S hat in seinem Urlaub auf den Malediven die Fotokamera des Kanadiers K gestohlen. S wird wenige Monate später in Deutschland eingebürgert. Ein Diebstahl wäre auch auf den Malediven mit Strafe bedroht. Strafbarkeit des S?

Lösung: S ist strafbar gem. § 242. Zwar wurde der Diebstahl im Ausland und auch nicht gegen einen Deutschen (vgl. § 7 I) begangen. Das deutsche Strafrecht ist jedoch anwendbar, da S nach der Tat Deutscher wurde und die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 7 II Nr. 1 Alt. 2).

B. Prüfungsfragen zum vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikt:

I. Prüfungsfragen zur Prüfungsstufe des objektiven Tatbestands:

17. Frage: Warum existieren in Bezug auf den strafrechtlichen Handlungsbegriff derart viele Diskussionsansätze?

Wie wichtig sind diese für die Fallbearbeitung?

Antwort: Jeder theoretische Ansatz muss sich der Herausforderung stellen, mit **einem** einheitlichen Oberbegriff **sämtliche** denkbaren strafrechtlich relevanten Verhaltensformen zu erfassen. Dies ist in Anbetracht der mannigfaltigen Begehungsweisen (dazu gehören auch Unterlassungsdelikte und Fahrlässigkeitsdelikte) äußerst schwierig. Je mehr man sich einem umfassenden Oberbegriff nähert, umso konturenloser werden dessen Voraussetzungen.

In der Fallbearbeitung ist der strafrechtliche Handlungsbegriff regelmäßig kein Schwerpunkt. Muss er thematisiert werden, so genügt es i.d.R. die **Mindesterfordernisse** (s.u.) zu nennen und den Sachverhalt darunter zu subsumieren. Theoretische Ansätze sind v.a. wichtig für das allgemeine Deliktsverständnis und dessen Aufbau sowie für die mündliche Prüfung.

Zu den wesentlichen Einzeltheorien siehe Gesamtschaubild 12 im MindBook AT I.

18. Frage: Was sind die drei Mindestanforderungen des strafrechtlichen Handlungsbegriffs?

Antwort: Die Mindestanforderungen sind:

- **Menschliches Verhalten**
- **Betätigung nach außen (Sozialerheblichkeit)**
- **Willensgetragenheit**

Sollte eine Handlung im unmittelbaren Tatzeitpunkt abgelehnt werden, so ist an einen Fahrlässigkeitsvorwurf im **Vorverhalten** zu denken.

19. Beispiel: A ist auf der Hauptstraße mit seinem PKW unterwegs, als ihm eine Fliege ins Auge fliegt. Durch die ruckartige Abwehrbewegung mit seiner Hand, reißt A das Lenkrad nach rechts. Dadurch kommt das Auto von der Fahrbahn ab und verletzt den Passanten X. Strafbarkeit des A?

Lösung (sog. **Fliegenabwehr-Fall** - vgl. OLG Hamm NJW 1975, 657): A ist strafbar gem. § 229. Es ist hier nach allen Theorien eine strafrechtliche Handlungsqualität zu bejahen, auch die sog. Willensgetragenheit. Zwar war die Abwehrreaktion eine Spontanhandlung, jedoch geschah diese nicht unwillentlich wie ein bloßer „blinder“ Reflex (z.B. aufgrund einer durch äußere Einwirkung verursachten Schmerzauslösung). Wenn auch nur kurz, so war A immer noch in der Lage, zumindest rudimentär zielgerichtet zu agieren. Dies zeigt sich auch daran, dass andere Autofahrer in derartigen Situationen anders handeln (können).

20. Beispiel: A und B geben ohne beiderseitiges Zusammenwirken eine Giftmenge in das Getränk des C, welcher sodann verstirbt. Die jeweiligen Giftmengen von A und B wären für sich allein nicht tödlich gewesen. Erst das Zusammenwirken beider Giftmengen,

Lösung: Nach der sog. **Äquivalenztheorie** ist jede Bedingung kausal für den Erfolg, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hier handelt es sich um einen Fall der sog. **kumulativen Kausalität**, so dass nach dieser Theorie unproblematisch eine Kausalität beider Beiträge (also der des A und der des B) für den tatbestandsmäßigen Erfolg (Tod des C) bejaht werden kann. Im Ergebnis sind A und B jedoch jeweils nur wegen Versuchs (§§ 211, 22, 23) strafbar. Denn beide wirkten nebeneinander (sog. Nebentäterschaft)

fürhte den Tod des C herbei. Strafbarkeit von A und B?

und der Tod des C ist weder A noch B **objektiv zurechenbar**.

Das Risiko, das sich im Tod des C realisierte, ist nicht jenes, das A bzw. B jeweils unabhängig voneinander begründet haben, sondern erst das Zusammenwirken zweier Gifte, was insoweit als atypischer und unvorhersehbarer Ablauf zu bewerten ist (h.M.).

Die Äquivalenztheorie in der o.g. Ausgangsgrundformel versagt im Falle sog. **alternativer Kausalität**. In derartigen Fällen muss sie modifiziert werden. Siehe hierzu Rn. 118 und Schaubild 28 & 29 im Skript AT I.

21. Beispiel:
Lehrstuhlassistent A wird von seinem BWL-Professor B permanent schikaniert. Eines Tages gibt A Gift in den Kaffee des B. B trinkt davon und wäre 3 Stunden später auch daran gestorben, was A wusste. Von der Wirkung des Gifts geschwächt, legt sich B auf das Sofa seines Büros. Als die Sekretärin S den Kaffee abräumen will, erkennt sie die geschwächte Situation des B und erstickt B mit dem Sofakissen. Diese Erstickungshandlung wäre S ohne die Giftverabreichung nicht möglich

Lösung: Ja und nein: Die Aussage des A, er habe den Erstickungstod nicht verursacht, ist jedenfalls nach der Äquivalenztheorie nicht korrekt. Denn nach dieser ist bereits eine **Mitverursachung** ausreichend, um eine Kausalität zu bejahen.

Hier handelte es sich um einen Fall der sog. **anknüpfenden Kausalität**, d.h. der von A gesetzte Kausalbeitrag (Giftverabreichung) wirkte in der Tötungshandlung noch fort. V.a. wäre es S nicht möglich gewesen, ihre Tat zu vollenden, ohne die vorangegangene Handlung des A, so dass letztere nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erstickungstod des C entfällt.

Die erste Wertung des A, er könne nicht für den Erstickungstod „verantwortlich gemacht“ werden, ist hingegen zutreffend. Durch das vorsätzliche Dazwischentreten der S, was für A nicht vorhersehbar war und auch objektiv als atypische Zwischenhandlung anzusehen ist, ist die objektive Zurechnung zu verneinen.

A ist strafbar wegen versuchten Mordes (§§ 211, 22, 23).

gewesen. Im
Strafprozess
verteidigt sich A, dass
er doch nicht für den
Erstickungstod des B
verantwortlich
gemacht werden
könne, schließlich
habe er diesen nicht
verursacht.

Hat A recht?

22. Beispiel
(Abwandlung des Vorbeispiels): A gibt Gift in den Kaffee des B. B trinkt davon und wäre 3 Stunden später daran gestorben, was A auch wusste. Kurz nach der Einnahme des Gifts wird B von seinem Kollegen X mit dem Brieföffner erstochen. A ist später froh, sich „nicht strafbar“ gemacht zu haben.

Trifft dies zu?

X erklärt im Strafprozess, ihm könne der Tod des B nicht vorgeworfen werden, da B ohnehin kurze Zeit später am Gift des A gestorben wäre. Was ist von diesem Einwand zu halten?

Lösung: A hat sich strafbar gemacht, und zwar wegen Mordversuchs (§§ 211, 22, 23). Der Kausalzusammenhang zwischen seiner Handlung und dem tatbestandlichen Erfolg (Tod des B) wurde durch die Handlung des X unterbrochen - sog. **abgebrochene Kausalität**. Beide Kausalbeiträge stehen auch völlig unabhängig zueinander.

Der Einwand des X ist i.S.d. Äquivalenztheorie unerheblich, denn diese **verbietet das Hinzudenken hypothetischer Kausalverläufe** (hier Gifftod). Es ist auf den Erfolg in seiner **konkreten Gestalt** abzustellen (hier Tod durch Erstechen), so dass X wegen vollendeten Totschlags gem. § 212 (oder gar Mord - Tatfrage) zu bestrafen ist.

Zur **anknüpfenden** und **abbrechenden Kausalität** siehe die Schaubilder 31 & 32 im Skript AT I.

Im Übrigen existieren bei der Anwendung der Äquivalenztheorie Probleme, soweit kein naturwissenschaftlicher Nachweis eines Ursachenzusammenhangs besteht. Zu den möglichen Lösungsansätzen der h.M. siehe ab Rn. 124 inkl. der Schaubilder 33 bis 35 im Skript AT I.

23. Beispiel: Nachdem X wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde, sucht er Erholung an einem Badestrand. Er erkennt den Richter Z, der ihn seinerzeit verurteilt hat im Wasser und wie dieser aufgrund der Strömungen in

Lösung: X irrt sich, denn die Äquivalenztheorie bezieht sich bzgl. des Verbots des Hinzudenkens hypothetischer Kausalverläufe nur auf Umstände, die den Erfolg ebenfalls hätten eintreten lassen. Nicht auf Umstände, die den Erfolg gerade verhindert hätten (Rettungskausalverläufe). Insoweit wird die Äquivalenztheorie modifiziert. A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 strafbar gemacht (zur Abgrenzung zwischen Begehungstäterschaft und Unterlassungstäterschaft siehe im Einzelnen Skript AT II).

Lebensgefahr gerät.
Rettungsschwimmer
R will Z retten. X
schlägt R nieder und
verhindert damit die
Rettung des Z. Z stirbt.
Im Strafprozess
wendet X ein, er habe
in seinem Vorprozess
gelernt, dass für die
Frage der Kausalität
hypothetische
Kausalverläufe nicht
hinzugedacht werden
dürften. Da die
Rettung des R ein
solcher
hypothetischer
Umstand wäre, könne
dann
konsequenterweise
auch seine
Rettungsverhinderung
hinweggedacht
werden, ohne dass der
Ertrinkungstod des Z
entfiele.

Hat X recht?

Zur Modifikation der Äquivalenztheorie in
diesem Fall siehe Skript AT I ab Rn. 116 inkl.
Schaubilder 24 bis 27.

Zur Modifikation der Theorie beim
Unterlassungsdelikt (sog. **Quasi-Kausalität**)
siehe Rn. 128.

24. **Beispiel:** A hat in Köln mit seinem PKW die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. In Düsseldorf fährt A dann mit vorschriftsmäßiger Geschwindigkeit. An einer Kreuzung fährt dort Rentner R mit seinem neuen E-Bike unvermittelt vor das Fahrzeug des A. R wird vom PKW des A erfasst und verletzt. Ein rechtzeitiger Bremsvorgang wäre für A im Unfallzeitpunkt nicht möglich gewesen. Hätte A in Köln die Höchstgeschwindigkeit eingehalten, wäre er später am Unfallort angekommen und R hätte die Kreuzung bereits überquert. Strafbarkeit des A?

Lösung: A hat durch sein Verhalten (Fahren des PKW) eine Ursache für den Verletzungserfolg gem. § 229 gesetzt, so dass eine **Kausalität** zu bejahen ist.

Im Unfallzeitpunkt selbst handelte A nicht sorgfaltswidrig, so dass ihm insoweit kein objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann.

Zwar handelte A durch seine Geschwindigkeitsüberschreitung in Köln sorgfaltswidrig, doch ist eine **objektive Zurechnung** (Pflichtwidrigkeitszusammenhang) zwischen dieser Sorgfaltswidrigkeit und dem tatbestandlichen Erfolg zu verneinen.

A hat zwar durch seine Geschwindigkeitsüberschreitung eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, doch muss sich diese **auch auf das verletzte Rechtsgut beziehen**. Der Schutzzweck der StVO in Bezug auf das Einhalten der Höchstgeschwindigkeit (vgl. § 3 StVO) hat zwar unstreitig die Funktion, andere Verkehrsteilnehmer zu schützen. Doch verfolgt man damit nicht das Ziel, dass sich der korrekt fahrende Verkehrsteilnehmer durch die geringere Geschwindigkeit an einem bestimmten Ort befindet, wodurch sich dann anschließende, im konkreten Unfallzeitpunkt unvermeidbare (!) Unfälle verhindern ließen.

A ist straflos. Die Geschwindigkeitsüberschreitung ist lediglich nach § 49 I Nr. 3 StVO i.V.m. § 24 StVG i.S.e. Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

25. Beispiel: A veranstaltet einen Berglauf. Davor weist A die Teilnehmer auf die damit verbundenen Gefahren hin und auch auf den Wetterbericht, der Schneefall angesagt hat. Eine Kontrolle der Laufteilnehmer in Bezug auf deren Laufausrüstung nimmt A nicht vor. Die Läufer B und C ziehen sich beim Lauf Erfrierungen zu.

Strafbarkeit des A?
(vgl. AG Garmisch-Patenkirchen, Entsch. v. 01.12.2009 - Az.: 3 Cs 11 Js 24093/08)

Lösung: Eine Strafbarkeit des A gem. § 229 ist abzulehnen, da ihm der tatbestandliche Erfolg objektiv nicht zuzurechnen ist.

Der objektive Zurechnungszusammenhang wurde durch die **freiverantwortliche Selbstgefährdung** durch B und C unterbrochen. Beide wussten um die Wetterumstände und handelten in Bezug auf ihre eigene Laufausrüstung eigenverantwortlich.

26. Beispiel: X konnte beim Lauf des A nicht mitlaufen. Voller Frust steckt er die Skihütte des A in Brand. Der Brand ist derart heftig, dass die Flammen auf das anliegende Jugendheim überzuziehen drohen. Als der Feuerwehrmann F dies erkennt und den Brand löschen will, zieht er sich dabei schwere Rauchvergiftungen zu. X wendet im

Lösung: In Bezug auf eine Strafbarkeit gem. § 229 ist die Vergiftung und Gesundheitsschädigung des F dem X objektiv zurechenbar.

Zwar liegt in dem Verhalten des F eine **Selbstgefährdung**, doch ist fraglich, ob F als **Feuerwehrmann** noch **eigenverantwortlich** handelte. Dies ist hier zu verneinen, denn F war beruflich dazu **verpflichtet**, die Feuergefahr zu bekämpfen. Auch bestand durch das Übergreifen des Feuers auf das Jugendheim eine reale Vergrößerung der Gefahr. Das Handeln des F war auch nicht unverhältnismäßig oder sinnlos.

**Strafprozess ein, er
könne doch nichts
dafür, wenn F derart
waghalsige Vorhaben
unternimmt.**

*(Vgl. OLG Stuttgart
NJW 2008, 1971 ff;
Kudlich, JA 2008, 740
ff.)*

27. Beispiel: A und B hatten nach einem frustrierenden Partyabend folgende Idee. Auf dem Feldweg sollte sich der eine auf das Dach des PKW legen und versuchen, sich am Türholmen bei geöffnetem Fenster festzuhalten, während der andere das Fahrzeug lenkte. Beide waren sich der Gefahren bewusst. B konnte sich zuerst gut auf dem Dach festhalten, während A den PKW über die Feldwege lenkte. In einer Kurve verließen B die Kräfte und er fiel in den Graben, wodurch er sich schwere Verletzungen zuzog.

Strafbarkeit des A gem. § 229?

(Autosurfer-Fall nach OLG Düsseldorf NSTZ-RR 1997, 325)

Lösung: Nach Auffassung der Rspr. ist eine Strafbarkeit des A gem. § 229 zu bejahen.

Da hier nicht B, sondern A als Fahrzeuglenker die Tatherrschaft über den Geschehensablauf hatte, liegt kein Fall der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, sondern eine sog. **einverständliche Fremdgefährdung** vor. Für diese gelten die Grundsätze der rechtfertigenden **Einwilligung**, so dass sie auf Rechtswidrigkeitsebene zu behandeln ist. In casu ist die Wirksamkeit einer Einwilligung jedoch höchst umstritten:

- Eine wirksame Einwilligung des B ist hier laut BGH gem. § 228 (der nach der Rspr. auch auf Fahrlässigkeitstaten anzuwenden ist) wegen der **Sittenwidrigkeit** des Verhaltens (hohes Risiko als „billiger Unterhaltungszweck“) abzulehnen.
- Die h.L. verneint hingegen eine Anwendbarkeit des § 228, da sich dieser nur auf **Vorsatz**taten beziehe, so dass eine Einwilligung grds. in Betracht kommt.
- Nach a.A. ist eine Einwilligung bereits deshalb abzulehnen, da das Opfer bei einer bloßen Rechtsgut**gefährdung** nur in die Handlung, jedoch nicht in den Erfolg (die Rechtsgut**verletzung**) einwillinge.
- Nach h.M. genügt im Falle der einverständlichen Fremdgefährdung bereits die Einwilligung in das **Handlungsunrecht**.

Zur **Abgrenzung** zwischen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung & einverständlicher Fremdgefährdung sowie den mannigfaltigen Fallgruppen siehe Gesamtschaubild 16 MindBook AT I sowie Skript AT I ab Rn. 139.

28. Beispiel: A hat an seiner Schule 15 Schüler erschossen und sich am Ende selbst das Leben genommen. Waffe und Munition hat sich A aus dem Hause seines Vaters V besorgt, wo er auch wohnte. Waffe und Munition hat V unverschlossen, jedoch an verschiedenen Orten aufbewahrt. A wurde bereits vorher psychisch auffällig und war auch in Behandlung, in der er von Tötungsfantasien erzählte. Einer Weiterbehandlung kamen die Eltern nicht nach. A hat auch mit Wissen des V an Schießübungen im Schützenverein teilgenommen.

Strafbarkeit des V gem. § 222?

(Sog. *Winnenden-Fall* - BGH StraFo 2012, 173 ff.)

Lösung: Das unverschlossene Verwahren von Waffe und Munition begründet eine Sorgfaltspflichtverletzung des V.

Laut Rspr. ist V **Unterlassungstäter**. Er hatte gegenüber A eine sog. Überwachungsgarantenstellung (§ 13) inne. Auch war das Nichtverschließen der Tatmittel **kausal** für die tatbestandlichen Tötungserfolge. Fraglich ist hier, ob diese Tötungserfolge dem V auch **objektiv zurechenbar** sind, was aufgrund des **vorsätzlichen Dazwischentreten**s des A ausgeschlossen sein könnte.

- Die **Lehre vom Regressverbot** bejaht einen Zurechnungsausschluss und verneint bei vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter die Strafbarkeit des fahrlässig handelnden Ersttätters.
- Nach **h.M.** ist hier jedoch der Einzelfall differenziert zu bewerten. Insbesondere die Umstände, dass V von den Tötungsfantasien des A wusste, die psychische Behandlung nicht weiter verfolgte und zudem A weiter an Schießübungen teilnehmen ließ, begründen die erhöhte Sorgfaltswidrigkeit und auch Voraussehbarkeit der Taten. Zudem hatte V eine Garantenstellung inne und verletzte vor allem konkrete Sicherheitsvorschriften (Aufbewahrungspflichten nach dem Waffengesetz), die gerade dem Schutze der getöteten Opfer und der Vermeidung derartiger Amok-Taten durch Dritte dienen.

Aus diesen Gründen sind eine objektive Zurechnung und eine Strafbarkeit gem. §§ 222, 13 zu bejahen.

Zur **Abgrenzung** der Fallgruppen des eigenverantwortlichen Dazwischentreten eines **Dritten** siehe Gesamtschaubild 17 MindBook AT I & Skript AT I ab Rn. 151.

nichts. Die Notiz war jedoch gar nicht für S gedacht, sondern für ein anderes Geschäft. Als N aus dem Urlaub zurück kommt, traut er seinen Augen nicht.

Strafbarkeit von S und F?

- Die **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen** geht von einem Gesamtunrechtstatbestand aus (positive Merkmale = obj. Tatbestand; negative Merkmale = Fehlen von Rechtfertigungsgründen) und wendet § 16 I 1 direkt an. Jedoch irrt sich S nicht über einen Umstand des „Tatbestands“ gem. § 16 I 1, sondern über den Umstand eines Erlaubnistatbestands, welcher auf Rechtswidrigkeitsebene zu prüfen ist.
- Die **vorsatzunrechtsverneinende (eingeschränkte) Schuldtheorie** wendet, aufgrund der Vergleichbarkeit von Tatbestands- und Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 I 1 analog an und hält damit am dreigliedrigen Deliktsaufbau fest. Diese Lehre geht von einem Gesamtunrechtsvorsatz aus, der sich aus Tatbestandsvorsatz und der Annahme des Nichtvorliegens rechtfertigender Umstände zusammensetzt. Letztere war im Falle des S zu verneinen. Auch diese Theorie verneint somit eine vorsätzliche Tat des S.
- Die **rechtsfolgenverweisende vorsatzschuldverneinende (eingeschränkte) Schuldtheorie** geht von einer Doppelfunktion des Vorsatzes aus und verneint nur die sog. Vorsatzschuld des S auf Schulebene. Diese Lehre wendet lediglich die Rechtsfolgen des § 16 I an und bejaht zumindest eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat des S.

S handelte nach den zuletzt genannten Ansichten ohne Vorsatz bzw. Vorsatzschuld und ist nicht gem. § 303 strafbar. Eine fahrlässige einfache Sachbeschädigung (vgl. § 16 I 2) existiert nicht. Die letztgenannte Ansicht ist hier vorzuziehen, da diese eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Haupttat des S annimmt und insoweit eine Strafbarkeit des F wegen Beihilfe erlaubt (§§ 303, 27) - Grundsatz der limitierten Akzessorietät. Eine mittelbare Täterschaft des F scheidet aus, da F keinerlei Tatherrschaft (bzw. einen Willen dazu)

aufwies, denn er ging davon aus, S würde die Handlung „eigenmächtig“ begehen. B wollte diese Handlung lediglich i.S.d. § 27 unterstützen.

Zu den einzelnen Theorien vgl. die jeweiligen Begründungen und Kritikpunkte ab Rn. 635 im Skript AT II.

191. Frage: Woher haben die o.g. „Schuldtheorien“ i.R.d. Erlaubnistatbestandsirrtums ihren Namen?

Lösung: Die Schuldtheorien sind quasi das Gegenstück zu den Vorsatztheorien. Nach den Vorsatztheorien umfasst der Vorsatz nicht nur die Umstände, die den objektiven Tatbestand begründen, sondern auch das Bewusstsein Unrecht zu handeln (dolus malus).

Nach den Schuldtheorien ist das **Unrechtsbewusstsein** nicht Teil des Vorsatzes, sondern ein eigenständiges Element **der Schuld** (ausdrücklich normiert in § 17).

Aber: Dies bedeutet nicht, dass alle vertretenen Schuldtheorien den Erlaubnistatbestandsirrtum stets als Thematik innerhalb der Prüfungsstufe der Schuld ansehen.

192. Frage: Ist ein Streitentscheid zwischen den eingeschränkten Schuldtheorien überhaupt notwendig? In welchem Fall?

Lösung: Nach **allen** eingeschränkten Schuldtheorien ist der Täter nicht wegen vorsätzlicher Tatbegehung strafbar (Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über § 16 I 2 möglich). Ein Streitentscheid ist dann notwendig, wenn die Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) einer weiteren Person im Raum steht. Denn dann ist nur nach der sog. **rechtsfolgenverweisenden vorsatzschuldverneinenden (eingeschränkten) Schuldtheorie** eine teilnahmefähige Haupttat gegeben (da eben nur die Schuld des Täters ausgeschlossen wird).

Nach den anderen eingeschränkten Schuldtheorien ist bereits keine vorsätzliche Tat gegeben.

Nach der strengen Schuldtheorie (§ 17) würde ebenfalls eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorliegen. Diese Theorie ist jedoch abzulehnen, da sie nicht gründlich zwischen Tatsachen- und Rechtsebene unterteilt.

Zur sog. **Gleichbehandlungstheorie** und sog. **Differenzierungstheorie** innerhalb der eingeschränkten Schuldtheorie siehe Rn. 648 im Skript AT II.

193. Beispiel: Lehrer L ist noch ein Mann der „alten Schule“ und steht kurz vor seiner Pensionierung. L sieht, wie ein Papierkügelchen zur Tafel fliegt und meint S beim Werfen erkannt zu haben. L ohrfeigt den S und ist davon überzeugt i.S.e. „körperlichen Züchtigungsrechts“ dazu befugt zu sein. In Wahrheit hat die Schülerin X die Papierkugel geworfen. Als L vom Staatsanwalt Z wegen Körperverletzung angeklagt wird, versteht L die Welt nicht mehr. Sein Strafverteidiger V erklärt, L könne sich beruhigen, denn er habe aufgrund eines sog. Erlaubnistatbestandsirrtums gehandelt.

Hat V recht?

Lösung: Nein. Hier unterlag L einem sog. **Doppelirrtum** auf Rechtswidrigkeitsebene.

Zum einen irrte sich L auf **Rechtsebene** (Erlaubnisirrtum), da er annahm, er dürfe S ohrfeigen. Einen solchen Rechtfertigungsgrund kennt das geltende Recht nicht.

Zum anderen irrte sich L darüber hinaus auf **Tatsachenebene**, als er annahm, S hätte die Kugel geworfen.

Die h.M. löst derartige Fälle nach den Regeln des Rechtsirrtums, hier des Verbotsirrtums (§ 17). Da L diesen Irrtum hätte vermeiden können, ist L strafbar gem. § 223.

Diese Lösung ist sachgerecht, v.a. da ein Erlaubnistatbestandsirrtum **gerade nicht** vorgelegen hat, denn hätte sich L nicht in tatsächlicher Hinsicht geirrt, wäre sein Handeln ebenfalls nicht gerechtfertigt gewesen (sog. hypothetische Rechtmäßigkeitskontrolle).

Zum sog. „Erlaubnistatbestandszweifels“ siehe ab Rn. 649 im Skript AT II.

Zur komplexen Abgrenzung zwischen Rechtsirrtümern und Irrtümern über normative Tatbestandsmerkmale siehe ab Rn. 656 inkl. Schaubild im Skript AT II.

194. Beispiel: Nach einem Bootsuntergang treiben Jurastudent A und B auf einer Planke. A sieht wie die attraktive Schiffsbegleiterin C ebenfalls ums Überleben kämpft und

Lösung: A irrt sich, denn er hat sich gem. § 212 strafbar gemacht. A war nicht gem. § 35 I entschuldigt, denn C war keine sog. Nahbereichsperson i.d.S. Andere Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Irrtum des A war auch keiner i.S.d. § 35 II, denn A irrte sich nicht auf Tatsachenebene, sondern auf Rechtsebene über die Grenzen eines Entschuldigungsgrunds (sog.

schubst den körperlich unterlegenen B von der Planke, um C zu retten. B ertrinkt. A ist sich sicher, dass er zwar unrecht handelte, aber persönlich entschuldigt ist. Denn er „kennt“ den Fall des „Brett des Karneades“, wonach man entschuldigt sei, wenn man einen Menschen unter Preisgabe eines anderen rettet. Strafbarkeit des A?

Entschuldigungsirrtum). Derartige Irrtümer sind grds. unbeachtlich.

Hinweis: Selten werden sich Täter über Unrecht oder (nur) entschuldigtes Handeln so genaue Gedanken machen, so dass meist auch ein Irrtum über das Unrecht vorliegen dürfte. In diesem Fall ist an § 17 zu denken.

Zur Abgrenzung des sog. **Entschuldigungsirrtums** vom sog. **Entschuldigungstatbestandsirrtum** gem. § 35 II siehe ab Rn. 672 im Skript AT II inkl. Schaubilder.

195. Frage: Warum spricht man bei § 35 II von einem Irrtum eigener Art (sui generis)?

Antwort: Weil im Falle eines solchen Irrtums weder der **Vorsatz** ausgeschlossen ist, denn der Täter kennt alle Umstände, die das tatbestandliche Unrecht begründen - insoweit also kein Tatbestandsirrtum gem. § 16 I 1. Noch ist das sog. **Unrechtsbewusstsein** ausgeschlossen (insoweit also auch kein Verbotsirrtum gem. § 17). Der Irrtum des § 35 II entspricht als Tatsachenirrtum der Struktur des Erlaubnistatbestandsirrtums, doch sind die Rechtsfolgen gem. § 35 II unterschiedlich (Prüfung der Vermeidbarkeit des Irrtums).

196. Beispiel: A glaubt irrtümlich, dass er von B angegriffen wird. Im Schatten fuchtelte B zudem mit seinem Schlagknüppel herum, um A zu erschrecken. A sticht B nieder und überschreitet dabei in Panik das Maß einer erforderlichen Verteidigung. B stirbt.

Strafbarkeit des A?

Antwort: Durch das Niederstechen des B hat A den Tatbestand des Totschlags gem. § 212 vorsätzlich verwirklicht.

Trotz seiner Fehlvorstellung war sein Handeln nicht gerechtfertigt. Ein sog. Erlaubnistatbestandsirrtum ist ausgeschlossen, da A - wenn ein Angriff des B tatsächlich vorgelegen hätte - nicht aus Notwehr (§ 32) gerechtfertigt gewesen wäre. Denn seine Verteidigung war nicht „erforderlich“ i.S.d. § 32 II.

A befand sich hier vielmehr in der Situation eines sog. **Putativnotwehrexzesses** (zur teilweise unterschiedlichen Begriffsverwendung siehe Skript AT II). Denn A irrte sich über die tatsächlichen Voraussetzungen einer Notwehrlage und überschritt darüber hinaus auch noch die Grenzen der Notwehr aus Affekten i.S.d. § 33. Die Frage, ob A deshalb gem. § 33 entschuldigt wäre, verneint die h.M., da diese Norm zumindest das Vorliegen einer tatsächlichen Notwehrsituation (Angriff) voraussetzt, was hier nicht der Fall war.

A unterlag vielmehr einem Verbotsirrtum gem. § 17. Ob dieser in casu vermeidbar war, ist Tatfrage.

Nach a.A. soll hier eine Entschuldigung gem. § 33 analog in Betracht kommen, da B den Irrtum selbst verschuldet hat.

Zu den weiteren Ansichten sowie den Gegenargumenten der h.M. siehe ab Rn. 681 im Skript AT II.

197. Beispiel: A stiftet B dazu an, seinem Widersacher C in der Dämmerung aufzulauern und zu töten. B versteckt sich im Unterholz und wartet auf C. Aufgrund der Dämmerung herrscht noch leichter Nebel. Als sich eine Person nähert, die B für C hält, streckt B diese mit einem Kopfschuss nieder. Bei näherem Hinsehen entdeckt B, dass er nicht C, sondern D erschossen hat.

Strafbarkeit von A und B?

Lösung:

(A) Der **Haupttäter** B ist strafbar gem. § 211 (Mordmerkmal der Heimtücke). Zwar hat B nicht D, sondern C erschießen wollen, doch handelt es sich bei dieser Identitätsverwechslung (wegen der Gleichwertigkeit der Tatobjekte) um einen **unbeachtlichen** Motivirrtum (sog. error in persona). B handelte also auch vorsätzlich.

(B) Die Strafbarkeit des **Anstifters** A (§§ 211, 26) ist in solchen Fällen **umstritten**:

Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat des B (§ 211) ist zu bejahen (s.o.). Hierzu hat ihn A auch vorsätzlich gem. § 26 bestimmt.

Mit Blick auf den Anstiftervorsatz wollte A jedoch ausdrücklich nur die Tötung seines Widersachers C. Fraglich ist, inwiefern sich der error in persona des B auf die Strafbarkeit des A auswirkt:

- Die **h.M.** überträgt die Unbeachtlichkeit des Identitätsirrtums des Haupttäters auch auf den Anstifter (sog. **Unbeachtlichkeitstheorie**). Diese Gleichbehandlung folge bereits aus der Akzessorietät der Teilnahme.

Der BGH macht dann eine Ausnahme, wenn eine „wesentliche Abweichung“ zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf liegt, was solange nicht der Fall ist, wie sich die Verwechslung **in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat zulasse** (sog. **Wesentlichkeitstheorie**).

Hiernach wäre A i.o.S. strafbar, denn dass durch die schlechte Sicht nicht C, sondern ein Unbeteiligter (hier D) verletzt wird, lag nicht außerhalb der Lebenserfahrung.

- Eine **stark vertretene Meinungsgruppe im Schrifttum** würde A nicht aus vollendeter Anstiftung bestrafen, sondern sieht in einem error in persona des Haupttäters eine **aberratio ictus** des Anstifters (sog. **aberratio-ictus-Lösung**). Argumente: A stehe im Unterschied zu B „außerhalb“ der eigentlichen Tatsituation,

weshalb auch eine **andere** Bewertung für den A angezeigt sei.

Erachte man den Identitätsirrtum des B auch für den Anstifter A als unbeachtlich (so die h.M.), müsse man dem Anstifter dann **auch** jene weiteren Taten als vorsätzlich zurechnen, die der Haupttäter nach Erkennen der Verwechslung unternimmt (entweder dann am richtigen oder ggf. wieder falschen Opfer - sog. „**Blutbad-Argument**“).

Hiernach wäre A aus **Fahrlässigkeitstat** (§ 222) zu bestrafen, da für A die Personenverwechslung (Tötung des D) vorhersehbar war. Nach wohl h.M. innerhalb dieser Ansicht wäre zudem eine **versuchte Anstiftung zum Mord** gem. §§ 211, 30 zu bejahen.

- Auf einem differenzierenden Ansatz beruht die sog. **Individualisierungstheorie**. Hiernach wird unterschieden, ob und inwieweit der Anstifter dem Haupttäter **Vorgaben zur Individualisierung** gemacht hat und ob sich der Haupttäter daran hält (dann Zurechnung) oder davon abweicht (dann Zurechnungsausschluss).

Hiernach dürfte ebenfalls eine Anstiftung zur Vollendungstat vorliegen (§§ 211, 26), da A dem B einen weiten Entscheidungsspielraum überließ, das Fehlgehen nicht in einem besonderen Fehlverhalten des B angelegt war und sich die Verwechslung auch noch innerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält.

Dieser Meinungsstreit lässt sich auch entsprechend auf Identitätsirrtümer eines Tatmittlers (bei der mittelbaren Täterschaft) oder eines Mittäters (bei der Mittäterschaft) übertragen - siehe dazu ab Rn. 716 im Skript AT II (zu unserem Lösungsvorschlag siehe Rn. 711).

198. Beispiel: A und B wollen mit ihren Pistolen bewaffnet den Supermarkt des O überfallen. Dabei vereinbaren sie beide, auf evtl. Verfolger zu schießen. Während der Tat werden beide durch Geräusche aufgeschreckt und fliehen. Während der Flucht hört B hinter sich Schritte und nimmt an, dies sei ein Verfolger. B schießt auf den vermeintlichen Verfolger. Die Person war jedoch A, der nicht getroffen wurde.

Strafbarkeit des A?

Lösung: Hier ist v.a. fraglich, ob A die Tat des B (versuchter Mord, §§ 211, 22, 23 I) mittäterschaftlich (§ 25 II) zugerechnet werden kann.

- Nach h.M. ist dies der Fall (für A nur „untauglicher“ Versuch). Denn beide hatten den gemeinsamen Tatplan, auf evtl. Verfolger zu schießen. Dadurch setzten beide ein Risiko, dass sich auch im Schuss auf A realisierte. Der für B unbeachtliche error in persona ist nach h.M. auch für A unbeachtlich.
- Nach a.A. liegt in solchen Fällen ein Exzess des B vor, denn wäre die Tat des B vollendet worden (Tod des A), wäre eine Vollendungsstrafbarkeit des A zu verneinen - dies müsse dann auch für den Versuch gelten. Obendrein war A kein „anderer“ i.S.d. Tötungstatbestände (A wäre Täter und Opfer zugleich). Neben der Raubtat wäre A somit nur aus §§ 211, 30 II strafbar.

Zu dieser komplizierten Situation sowie dem Grundfall des (einfachen) Identitätsirrtums des Mittäters und unserer „Gedankenstütze“ siehe ab Rn. 723 bzw. 728 Skript AT II und die zugehörigen Schaubilder.

199. Frage: Es existieren zahlreiche Fälle, in denen sich der Hintermann (Anstifter oder mittelbarer Täter) über seine Tatherrschaft irrt, die er entweder irrig annimmt oder in Unkenntnis derselben handelt. Derartige Fälle sind höchst umstritten.

Auf welche drei Entscheidungskriterien

Antwort:

1. Die Anstiftung verlangt stets eine vorsätzliche und rechtswidrige (wohlgemerkt keine schuldhaft) Haupttat (Prinzip der **sog. limitierten Akzessorietät**).
2. Nach der **Rspr.** ist es möglich, eine **Täterschaft auch ohne objektive Tatherrschaft** zu bejahen, solange ein entsprechender **Täterwille** gegeben ist (s.o.). Ein solcher Täterwille (bzw. ein nach h.L. vorausgesetztes Tatherrschaftsbewusstsein) **muss aber nach allg. Ansicht stets**

achten Sie in diesen Fällen, womit auch jeder Einzelfall korrekt i.S.d. h.M. eingeordnet werden kann?

vorliegen, soweit man eine Tatherrschaft bejahen will.

3. Nach **h.L.** reicht die nur vorgestellte Tatherrschaft zur Bejahung einer Täterschaft nicht aus - **Tatherrschaft** muss auch **objektiv** vorliegen. **Innerhalb der Literatur** ist jedoch dann streitig, ob die Anstiftung rein **quantitativ** ein Minus zur mittelbaren Täterschaft ist (sog. „**Stufen-Theorie**“) oder ob sich Anstiftung und mittelbare Täterschaft bereits **qualitativ** gegenseitig ausschließen (sog. „**Aliud-Theorie**“).

Es lassen sich grundsätzlich **zwei** Ausgangsmöglichkeiten unterscheiden:

- **Objektiv** liegt **mittelbare Täterschaft** vor, **subjektiv** geht der Hintermann jedoch von einer **Anstiftung** aus.
- **Objektiv** liegt **Anstiftung** vor, **subjektiv** geht der Hintermann jedoch von einer **mittelbaren Täterschaft** aus.

Beide Fallgruppen lassen sich zudem noch dahingehend unterteilen, ob sich der Irrtum des Hintermanns auf

- den **Vorsatz** des Vordermanns
- oder dessen **Schuld** bezieht.

Anhand der o.g. Vorgaben lassen sich alle vier in Frage kommenden Konstellationen (vgl. Skript AT II - dort ab Rn. 733 inkl. Schaubilder) lösen. Zwei dieser vier Konstellationen finden Sie im Anschluss.

200. Beispiel: Arzt A gibt der Krankenschwester B eine Spritze mit Gift und verlangt von ihr, diese dem Patienten C zu verabreichen. A glaubt, B wisse Bescheid. B jedoch denkt, dass es sich um die tägliche Routine-Injektion bei C handelt. C stirbt.

Strafbarkeit des A?

Lösung: B hatte keinen Tötungsvorsatz, so dass die §§ 212, 211 ausscheiden (eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit § 222 wäre ebenfalls zu verneinen).

A hatte durch dieses Defizit bei B **objektiv** die Rolle eines **mittelbaren Täters** inne (Tatherrschaft). **Subjektiv** handelte A jedoch nur mit **Anstiftersvorsatz** und dachte, B würde die Tat beherrschen.

Eine mittelbare Täterschaft des A scheitert bereits am fehlenden Tatherrschaftsbewusstsein (h.L.) bzw. Täterwillen (Rspr.) des A.

- Eine vereinzelt gebliebene Mindermeinung will A zumindest „wie“ einen Anstifter bestrafen, denn die objektive mittelbare Täterschaft wiege im Vergleich zur Anstiftung schwerer, so dass der mit Anstiftersvorsatz handelnde Täter zumindest wegen vollendeter Anstiftung (als **Minus** zur mittelbaren Täterschaft) bestraft werden müsste.
- Mangels vorsätzlicher und rechtswidriger Haupttat scheidet eine vollendete Anstiftung jedoch nach ganz h.M. aufgrund des **klaren Wortlauts des § 26** aus.

In Betracht kommt bzgl. A somit nur eine **versuchte Anstiftung** gem. §§ 211, 30 Abs. 1 (nur bei Verbrechen möglich, d.h. in anderen Fällen ggf. Strafbarkeitslücken bzw. Ausweichen auf evtl. Fahrlässigkeitstat).

201. Beispiel: A verspricht B eine Belohnung von 1.000 EUR, wenn B den C mit seinem Jagdgewehr erschießt, wobei A glaubt, dass sich B in einem schuldunfähigen Zustand (§ 20) befindet. Letzteres war jedoch objektiv nicht der Fall. B verfährt entsprechend.

Strafbarkeit des A?

Lösung: Hier hat sich B unstreitig eines Mordes gem. § 211 strafbar gemacht.

Eine mittelbare Täterschaft des A kann nur nach der sog. **Willentheorie** der Rspr. bejaht werden, da diese den Täterwillen für täterschaftsbegründend erachtet (sog. „eingebildete Tatherrschaft“). Da A davon ausging, aufgrund eines Defizits bei B (vermeintliche Schuldlosigkeit) eine entsprechende Tatherrschaft inne zu haben und die Tat als „eigene“ wollte, könnte man hiernach eine Strafbarkeit gem. §§ 211, 25 Abs. 1 Alt. 2 bejahen.

Die h.L. (Tatherrschaftslehre) verlangt hingegen eine **objektive** Tatherrschaft des mittelbaren Täters und verneint hier aufgrund des Fehlens derselben eine mittelbare Täterschaft.

- Die wohl h.M. innerhalb der Lehre bejaht jedoch eine vollendete Anstiftung. Denn der Anstiftervorsatz sei als „**Minus**“ zum Tatherrschaftswillen des mittelbaren Täters enthalten. Zwischen Täterschaft und Teilnahme bestehe nur eine **quantitative** Differenz - sog. „**Stufen-Theorie**“.
- Eine a.A. sieht zwischen Täterschaft und Teilnahme einen **qualitativen** Unterschied. Die Anstiftung sei insofern nicht nur ein „Weniger“ zur mittelbaren Täterschaft, sondern etwas anderes (aliud) - sog. „**Aliud-Theorie**“. Insofern wäre hier nur eine versuchte mittelbare Täterschaft gem. §§ 211 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 gegeben.

H. Prüfungsfragen zu den Konkurrenzen:

202. Frage: Welche Rechtsfolge ist für den Täter ungünstiger Tateinheit oder Tatmehrheit? Und warum?

Antwort: **Tatmehrheit** ist für den Täter ungünstiger. Bei der **Tateinheit** wird „nur auf eine Strafe“ erkannt, die nach dem Gesetz bestimmt wird, das die schwerste Strafe androht (sog. eingeschränktes Absorptionsprinzip - ließ § 52). Bei **Tatmehrheit** wird „auf eine Gesamtstrafe erkannt“. D.h. die verwirkte „höchste Strafe“ wird grds. noch **erhöht** (sog. Asperationsprinzip oder Verschärfungsgrundsatz - ließ §§ 53, 54).

203. Frage: In welcher Prüfungsreihenfolge prüfen Sie Konkurrenzen?

Antwort: Erst einmal ist zu prüfen, ob überhaupt mehrere Gesetzesverletzungen vorliegen. Nur wenn dies der Fall ist, stellt sich auch die Frage nach Konkurrenzen. Sind mehrere Gesetzesverletzungen gegeben, wird zuerst „in Richtung Tateinheit“ eine Handlung bzw. Handlungseinheit geprüft. Ist eine solche nicht gegeben liegt automatisch Handlungsmehrheit vor. Zuletzt ist die „Schwelle“ der Gesetzeseinheit zu untersuchen.

204. Frage: Was ist eine Handlung im natürlichen Sinn?

Antwort: Eine Handlung im natürlichen Sinn liegt vor, wenn sich **ein Handlungsentschluss** in einer **Willensbetätigung** realisiert.

205. Frage: Nennen Sie Fallgruppen der rechtlichen Handlungseinheit zur Bestimmung einer Gesetzesverletzung

Antwort:

- Tatbestandliche Handlungseinheit
- Sog. natürliche Handlungseinheit

Zu den unterschiedlichen Fallgruppen der tatbestandlichen Handlungseinheit (mehraktige & zusammengesetzte Delikte, Delikte mit pauschalierter Handlungsbeschreibung und Dauerdelikte) sowie zur mittlerweile derogierten Fortsetzungstat siehe weiterführend Skript AT II Rn. 750 und 763 f.

206. Frage: Was ist eine natürliche Handlungseinheit?

Antwort: Eine natürliche Handlungseinheit kommt in Betracht, wenn

- die **Handlungen im Wesentlichen gleichartig** sind
- auf einem **einheitlichen Willensentschluss** beruhen
- in einem **engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** stehen und
- das gesamte Tätigwerden **objektiv auch für einen Dritten** bei natürlicher Betrachtungsweise als **ein zusammengehöriges Tun erscheint**.

Zur sog. **Doppelfunktion** der natürlichen Handlungseinheit und der umstrittenen Anwendung siehe weiterführend Skript AT II ab Rn. 751 und 783 inkl. Schaubilder.

207. Beispiel: A erpresst den Supermarktbetreiber X um Geld. Er drohte mit Sprengstoffanschlägen auf Warenbestände, wenn X ihm nicht 1 Mio. EUR zahle. Im Januar stellt A seine Drohung durch drei Erpresserschreiben auf und forderte eine Geldübergabe an einem Bahnhof. Die Übergabe am Bahnhof scheiterte. Im April wiederholt A seine Drohung telefonisch und fordert die Übergabe an einer Bushaltestelle, wird jedoch von der Polizei vor der Geldübergabe überführt.

Wieviele Taten liegen hier vor?

Lösung: Hier hat A den Tatbestand der Erpressung versucht (§§ 253, 22, 23). Die drei gleichartigen Teilakte im Januar beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluss, wurden im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang vollzogen und stellen sich auch für einen objektiven Betrachter als zusammengehöriges Geschehen dar. Die drei Schreiben im Januar und die einhergehende Aufforderung zur Geldübergabe stellen sich somit als rechtliche (sog. natürliche) Handlungseinheit dar (sog. sukzessiver Versuch).

Durch den Anruf im April hat A jedoch einen zweiten Erpressungsversuch unternommen. Laut BGH ist **ein** einheitlicher Versuch nur solange anzunehmen, wie ein **Rücktritt vom Versuch** noch möglich ist, der Versuch also u.a. **nicht fehlgeschlagen** ist. Ein Fehlschlag war aber in der missglückten Geldübergabe zu sehen, so dass dadurch der einheitliche Lebensvorgang und die Annahme eines einheitlichen Versuchs unterbrochen wurde. Die erneute Drohung im April stellt sich aufgrund eines erneuten Willensentschlusses des A als neuer Versuch dar.

Im Ergebnis liegen somit **zwei Erpressungsversuche** vor (vgl. die sog. „Dagobert-Entscheidung“ BGHSt 41, 368).

208. Beispiel: A beleidigt seinen Freund B und dessen Freunde C und D, indem er sie minutenlang mit wüsten Schimpftiraden übersät. Strafbarkeit des A?

Lösung: A ist nach h.M. strafbar gem. § 185 in Tatmehrheit (in drei Fällen), denn aufgrund der Höchstpersönlichkeit der verletzten Rechtsgüter („Ehre“) und der unterschiedlichen Rechtsgutsträger, ist hier eine natürliche Handlungseinheit nach ganz h.M. nicht möglich.

Vgl. Sie hierzu die vier zugehörigen Fallgruppen im Skript AT II ab Rn. 759 inkl. Schaubild.

209. Frage: Was wäre die Folge, wenn der Täter höchstpersönliche Rechtsgüter unterschiedlicher Rechtsgutsträger durch eine „Handlung im natürlichen Sinn“ verletzt (z.B. der Täter zündet eine Bombe in einem Kinosaal)?

Antwort: Bei einer „Handlung im natürlichen Sinn“ liegt, trotz Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter unterschiedlicher Träger, nur **eine** Handlung vor (Unterschied zur „natürlichen Handlungseinheit“), die dann grds. Tateinheit begründet.

210. Frage: An welcher Stelle im Prüfungsaufbau (vgl. MindBook AT II) können die Rechtsfiguren der „Handlung im natürlichen Sinn“ und die der „natürlichen Handlungseinheit“ relevant werden.

Antwort: Zum einen bei der Bestimmung einer oder mehrerer Gesetzesverletzungen. Zum anderen zur Bestimmung einer Handlungseinheit „auf dem Weg“ zur Tateinheit.

211. Frage: Zur sog. rechtlichen Handlungseinheit innerhalb der Prüfung einer Tateinheit (also bei mehreren Gesetzesverletzungen): Was meint man mit sog. Voll- oder Teilidentität der Ausführungshandlungen und welche Rechtsfolgen bringt diese mit sich?

Antwort: Es kann zum einen eine sog. **Vollidentität** zwischen mehreren Ausführungshandlungen, die unterschiedliche Tatbestände erfüllen, existieren. D.h. die Ausführungshandlungen decken sich in vollem Umfang (Vollkongruenz).

Beispiel: A sticht nach einem verlorenen Dart-Spiel mit einem Dart-Pfeil auf den Gewinner B ein. Dadurch wird der Anzug des B zerrissen und B verletzt. Ergebnis: §§ 224 I Nr. 2 Alt. 2, 303 I, 52 (Tateinheit).

Zum anderen gibt es Fälle der sog. **Teilidentität**. Hiervon spricht man, wenn sich die Ausführungshandlungen von mehreren Tatbeständen teilweise decken (Teilkongruenz).

Stichwortverzeichnis

(die folgenden Angaben beziehen sich auf die **Nummer der Prüfungsfrage**)

Aberratio ictus (Fehlgehen der Tat)	Dauergefahr	47
.....186,197	Defensivnotstand	47
Akzessorietät, limitierte		
152, 190, 199		
Abgrenzung		
Beendeter / unbeendeter Versuch.... 120	Deliktsarten.....	14, 134
ff.	Denkzettel-Fall.....	119
Erlaubnistatbestandsirrtum /	Deskriptive Tatbestandsmerkmale	31,179
Erlaubnisirrtum..... 193	Differenzierungsthese	125
Eventualvorsatz / bewusste	dolus alternativus.....	33
Fahrlässigkeit..... 35	dolus antecedens.....	30
Täterschaft / Teilnahme..... 134	dolus cumulativus.....	33
Tun / Unterlassen	dolus eventualis	35
88	dolus subsequens.....	30
Absichtsprovokation.....	Doppelfunktion des Vorsatzes	34, 190
Actio illicita in causa	Doppelirrtum	
Actio libera in causa	Auf Rechtswidrigkeitsebene	193
65 ff.	Doppelvorsatz (a.l.i.c.).....	65, 66
Aggressivnotstand.....	- Anstifter.....	153
95	- Gehilfe.....	130
Aktives Tun.....	Durchbrechung der Akzessorietät	172 f.
Alternativer Vorsatz.....		
33		
Alternativverhalten,		
rechtmäßiges.....		
81, 97		
Analogie (Verbot).....		
5, 8, 9		
Angemessenheit.....		
1, 53		
Angriff		
39, 41 ff.		
Anstiftung		
152 ff.		
Äquivalenztheorie.....		
20 ff.		
Atypischer Kausalverlauf.....		
20, 21		
Bedeutungskennntnis:	Echte Wahlfeststellung	231 ff.
.....siehe normative	Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	25 ff.
Tatbestandsmerkmale	Eindruckstheorie	101
Beendeter Versuch.....	Einverständliche Fremdgefährdung.....	27
120 ff.	Einverständnis.....	50, 61
Beendigungsphase	Einwilligung	27, 57 f.
46, 140, 166	Einwirkungstheorie	114
Bedingter Vorsatz.....	Einzelaktstheorie	
35	Einzellösung	113
Begehungsdelikt.....	Entlassungstheorie	114
17 ff.	Entschuldigender Notstand	
Beihilfe	27, 52, 57, 70 ff.	
152 ff.	Entschuldigungsirrtum.....	194
Besondere persönliche Merkmale	Entschuldigungstatbestandsirrtum	194
154	Erfolgsqualifikation	86
Bestimmtheitsgebot	Erlaubnisirrtum.....	193
5	Erlaubnistatbestandsirrtum.....	34, 45, 190
Bestleistungstheorie	Ernsthaftes Bemühen	
125	(Rücktritt).....	120, 124, 127, 130
	Ernstnahmetheorie.....	35
	error in persona vel objecto.....	186
Chanceneröffnungstheorie.....	Eventualvorsatz	35
125		
conditio sine qua non.....		
20 ff.		

Exzess (Notwehr)..... 74

Fahrlässigkeit 76 ff.
 Fahrlässigkeitsbegriff, individuell 78
 Fahrlässigkeitsbegriff, objektiv-individuell 78 f.
 Fahrlässigkeitsdelikte 76 ff.
 Fehlschlag..... 117, 118
 Festnahmerecht..... 56
 Fremdgefährdung 27
 Freiwilligkeit, des Rücktritts 122

Garantenstellung 89 ff.
 Gebotenheit 38
 Gehilfe: siehe Beihilfe
 Gesamtbetrachtungstheorie 118
 Gesamtlösung 113
 Gesetzeseinheit (-konkurrenz).....
 203, 220, 222
 Gesetzlichkeitsprinzip..... 5
 Gewohnheitsrecht 5
 Gleichwertigkeitstheorie 186
 Güterabwägung 37, 38

Handlung..... 17, 18
 Handlungseinheit 205 ff.
 Handlungsmehrheit..... 203, 222
 Handlungspflicht (rechtfertigende
 Pflichtenkollision)..... 54, 55
 Handlungsunrecht..... 27, 43, 77
 Hypothetische Rechtmäßigkeitskontrolle...
 190
 Hypothetischer Kausalverlauf 22, 23

Idealkonkurrenz, siehe Tateinheit
 Identitätsirrtum 105, 197
 In dubio pro reo 223, 224
 Individualisierungstheorie 197
 Ingerenz 95
 Irrtum 178 ff.

Jetzt-geht-es-los-Ansatz 109, 110

Kausalität..... 20 ff.
 Klammerwirkung 213
 Klarstellungsfunktion..... 220
 Koinzidenzprinzip..... 30, 64
 Kombinationsansatz 109
 Kongruenz (Vorsatz und Tatumstände
 gem. § 16)..... 105
 Konkretisierungstheorie 186
 Konkurrenzen 202 ff.
 Konsumtion 219

Legalitätsprinzip 3
 Lehre vom Rücktrittshorizont und
 Gesamtbetrachtung..... 118
 Lehre von den negativen
 Tatbestandsmerkmalen..... 190
 Limitierte Akzessorietät 152, 190, 199
 Lockspitzel..... 159

Mittäterschaft..... 135
 Mittelbare Täterschaft 142
 Möglichkeit der Erfolgsabwendung
 (Unterlassen) 111
 Motivirrtum 29, 197
 Mutmaßliche Einwilligung..... 59

Natürliche Handlungseinheit 206
 Naturalistischer Ansatz..... 90
 Nebentäter 150 f.
 Negative Tatbestandsmerkmale, Lehre von
 den..... 190
 Nichtvollendung der Tat..... 103
 Normative Tatbestandsmerkmale.....
 31, 179
 Normative Theorie 90
 Notstand..... 50 ff.
 Notwehr..... 37 ff.
 Notwehrexzess 74
 Notwehrprovokation..... 48, 49

Objektive Zurechnung..... 24 ff.
 Objektiver Tatbestand 17 ff.
 omissio libera in causa 91

omnimodo facturus	157
Opportunitätsprinzip	3
Ordnungswidrigkeitenrecht	3

Parallelwertung in der Laiensphäre.....	31
Pflichtenkollision, rechtfertigende	54, 55
Pflichtwidriges Vorverhalten, siehe Ingerenz	
Pflichtwidrigkeitszusammenhang	80, 97
Postpendenz	229
Präpendenz	230
Prinzip „Ende gut – alles gut“	125
Putativnotwehr, siehe Erlaubnistatbestandsirrtum	
Putativnotwehrexzess	196

Qualifikationslos-doloses Werkzeug	145
--	-----

Realkonkurrenz, siehe Tatmehrheit	
Rechtfertigungsgründe	37 ff.
Rechtmäßiges Alternativverhalten	81, 97
Rechtswahrungsprinzip	37
Rechtsethische & psychologische Vergleichbarkeit	231
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie	190
Rechtsirrtum	98, 193
Rechtswidrigkeit	37 ff.
Rechtswidrigkeit i.R.v. hoheitlichen Befugnissen	61, 62
Regressverbot	28
Risikoerhöhungslehre	81
Risikoverringerungslehre	97
Rücktritt	115 ff.
Rückwirkungsverbot	5, 11

Sachverhaltsalternativität (-mehrheit)	225
Schreibtischtäter	148
Schuld	64 ff.
Schuldtheorie, strenge	190
Schuldtheorien, eingeschränkt	190

Schutzprinzip	37
Schutzzweck der Norm	24, 96
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	88, 90
Selbstgefährdung	25 ff.
Sorgfaltspflicht	77 ff.
Sozialethische Einschränkung: siehe Gebotenheit	
Spezialität	218
Straffrahmenverschiebung	171, 173
Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff	61, 62
Strafzumessungsvorschriften	12
Strafzwecktheorien	4
Subjektiv-objektive Formel	101
Subjektive Theorie	134
Subjektive Zurechnung	185
Subjektiver Tatbestand	29 ff.
Subsidiarität	219
Subsumtionsirrtum	180
Sukzessive Beihilfe	165 f.
Sukzessive Mittäterschaft	140

Tatbestandsirrtum	29, 98
Tatbestandslösung	68
Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang	86
Täterbezogene Merkmale	169
Tatbestandsverschiebung	172, 173
Tatbezogene Merkmale	168
Tateinheit	202 ff.
Tatentschluss	104 ff.
Tatgeneigtheit	106
Tatherrschaftslehre	134
Tatmehrheit	202 ff.
Tatmittler	114, 143
Tatplantheorie	118
Teilnahme	131 ff.
Teilnehmervorsatz, doppelter	153
Territorialitätsprinzip	15
Tun & Unterlassen – Abgrenzung	88

Übergesetzlicher entschuldigender Notstand	73
Übernahmeverschulden	79
Umstände gem. § 16	29
Unbeachtlichkeitstheorie	197
Unbeendeter Versuch	120, 121
Unechte Wahlfeststellung	225, 227
Unmittelbares Ansetzen	109, 110
Unrechtsbewusstsein	75

Untauglicher Versuch	107
Unterlassen	87 ff.
Unwesentliche Kausalabweichung.....	185
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	100
Ursächlichkeit, siehe Kausalität	

Verabredung, zum Verbrechen	174 ff.
Verbotsirrtum, siehe Unrechtsbewusstsein	
Verbrechen.....	12
Vereinigungsformel	
Verfolgerfälle	198
Vergehen	12
Vergleichbarkeit, rechtsethische & psychologische	231
Verhältnismäßigkeitsprinzip	1
Vermeidbarkeit, des Verbotsirrtums	75
Versuch	101 ff.
Versuchslösung.....	187
Versuchte Anstiftung	175
Vertrauensgrundsatz.....	84, 85
Verursachungstheorie.....	95
Vollendungslösung	187
Vorbereitungsphase	113, 138
Vorsatz	29 ff.
Vorsatzschuld.....	34, 190
Vorsatztheorien	190
Vorsatzunrecht	190
Vorsatzzurechnung, siehe subjektive Zurechnung	
Vorverhalten, pflichtwidriges: siehe Ingerenz	

Wahlfeststellung	227 ff.
Wahndelikt	98, 108, 181
Werkzeugtheorie.....	68
Wesentlichkeitstheorie.....	197

Züchtigungsrecht	173, 193
Zurechnung, objektive	24 ff.
Zweifelssatz, siehe in dubio pro reo	
Zwischenakts-theorie	109